



Rechte und Pflichten der Kunden im Umgang mit Zertifikaten und Zeichen

1 Allgemeines

In dieser Anlage sind die allgemeinen Regeln des Gebrauchs von Zertifikaten, dessen Überwachung, des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und der Verfolgung irreführender oder nicht legaler Verwendung bis hin zum Entzug oder der Annullierung von Zertifikaten aufgeführt. Die Regeln gelten auch für die Verwendung des Verbandzeichens in Verbindung mit Zertifizierungsaussagen durch die Kunden der QMP.

Die Regelungen zur Verwendung der Zertifikate sind für alle Kunden und für die Mitglieder der QMP zusätzlich zu ihren Pflichten aus der Satzung bindend.

Folgende Zeichen können von der QMP in Verbindung mit Zertifikaten an Kunden verliehen werden:



Verbandszeichen



Übereinstimmungszeichen

2 Definitionen

Gebrauch von Zertifikaten, Verbandszeichen und Übereinstimmungszeichen

Die rechtmäßige Verwendung eines Zertifikats, des Verbandszeichens oder des Übereinstimmungszeichens innerhalb seines Geltungsbereichs, mit dem der Kunde oder die Organisation werben darf.

Beanstandungen

Beanstandungen sind schriftlich fixierte Abweichungen, die bezüglich des WPK-Systems eines Zertifikatinhabers von Dritten erhoben werden. Sie können auch von der Zertifizierungsstelle selbst formuliert werden, wenn der Kunde die Zertifikate, Zeichen und Dokumente aus dem Zertifizierungsprozess so verwendet, dass die Zertifizierungsstelle in Misskredit gebracht wird oder irreführende Aussagen über die Stelle in Umlauf gebracht werden.

Entzug und Annullierung von Zertifikaten

Der Entzug von Zertifikaten ist die Aberkennung der Zertifizierungsfähigkeit des Werkes des Kunden oder des Unternehmens. Mit dem Entzug eines Zertifikates wird dem Kunden auch die Erlaubnis entzogen, das Verbands- oder Übereinstimmungszeichen zu verwenden. Die



Annullierung von Zertifikaten bedeutet das Vertragsende zwischen Kunden und QMP, bei Mitgliedern nicht aber gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der QMP.

3 Beschreibung zum Gebrauch von Zertifikaten

Die Zertifizierungsstelle verleiht einem Kunden das WPK-Zertifikat nach EN 771 nach positivem Abschluss des gesamten Zertifizierungsverfahrens oder ein Übereinstimmungszertifikat nach einer national geltenden technischen Regel, wenn dessen Forderungen bei einer Überwachung vom Kunden nachweislich erfüllt worden sind. Die Zertifikate tragen die Unterschrift des Leiters oder des stellvertretenden Leiters der Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat darf vom zertifizierten Kunden für werbliche Zwecke eingesetzt werden, sofern sich die Werbung auf den im Zertifikat angegebenen Bereich bezieht. **Das Zertifikat darf nicht für die direkt produktbezogene Werbung eingesetzt werden.**

Die regelgerechte Verwendung des Zertifikats wird bei der regelmäßigen Überwachung kontrolliert. Die Überwachung der Einhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs obliegt allen Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle.

Die Überwachungspflicht beschränkt sich auf die Auswertung der einschlägigen Medien (Fachzeitschriften, Preislisten, Produktprogramme u. ä.). Darüber hinaus können bei konkreten Hinweisen von Dritten stichprobenartige Prüfungen vor Ort durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Beanstandung berechtigt ist.

4 Beanstandungen

Beanstandungen Dritter zum Gebrauch des Zertifikats eines zertifizierten Kunden der QMP sind schriftlich an die QMP zu richten. Die Identität des Beschwerdeführers wird auf Wunsch vertraulich behandelt. Der Leiter der Zertifizierungsstelle informiert den Beschwerdeführer schriftlich über den Eingang der Beschwerde.

Erweist sich die Beanstandung nach Prüfung durch die Zertifizierungsstelle als berechtigt, mahnt der Leiter der Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhaber schriftlich ab. Der Zertifikatsinhaber wird aufgefordert, die Beanstandungen und die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren. Die durchgeführten Korrekturmaßnahmen werden bei der wiederkehrenden Überwachung überprüft.

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert der Leiter der Zertifizierungsstelle den Beschwerdeführer formell über das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens.

5 Entzug und Annullierung des Zertifikats

Wird ein beanstandeter Sachverhalt vom Zertifikatsinhaber trotz Abmahnung nicht entsprechend korrigiert, werden weitere regulierende Schritte eingeleitet. Hierzu gehören

a) eine zweite schriftliche Abmahnung,



Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte eV

b) der Entzug des Zertifikats und

c) ggf. weitere rechtliche Schritte, die vom Vorstand der QMP zu prüfen sind.

Ein Zertifikat kann auch entzogen werden, wenn

- bei einem Überwachungsbesuch schwerwiegende Mängel des WPK-Systems erkannt werden und auch nach Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen keine Änderungen vorgenommen wurden,
- das Zertifikat missbräuchlich genutzt wird,
- die fristgemäßen Überwachungsbesuche zur Feststellung der Wirksamkeit des WPK-Systems nicht vom Werk zugelassen oder aus anderen Gründen von der Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden,
- die Zertifizierungsstelle vorsätzlich über die Voraussetzungen zur Erteilung des Zertifikats getäuscht wurde,
- die laut Festsetzung von Jahresbeitrag und Überwachungsgebühren zu zahlenden Beträge nicht pünktlich gezahlt werden.

Die Einleitung des Entzugsverfahrens von Zertifikaten erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle. Dieser begründet unter Berücksichtigung aller relevanten Unterlagen seinen Entscheid.

Gegen den erfolgten Entzug eines Zertifikats ist die Anrufung des Schiedsgerichts gemäß Satzung der QMP möglich.

Das Zertifikat kann gemäß Satzung annulliert werden

- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstands,
- durch Aufgabe der Produktionsstätte oder bei Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Das Zertifikat kann gemäß Vertrag zwischen Kunde und QMP annulliert werden

- auf Wunsch des Kunden,
- auf Wunsch der QMP, bei Vorliegen der festgelegten Voraussetzungen
- durch Aufgabe der Produktionsstätte oder bei Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Das Annullierungsverfahren wird bei Mitgliedern gemäß Satzung durch die Geschäftsführung und/oder den Vorstand bearbeitet, bei Nicht-Mitgliedern durch den Leiter der Zertifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung. Die Annullierung der Zertifikate selbst erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle.